

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.36 vom 19. Oktober 2020

Bs Sozialversicherungsgericht, 2020-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_AL.2020.36

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.36 du 19 octobre 2020

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.36 del 19 ottobre 2020

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 19. April 2021

Mitwirkende

Dr. G. Thomi (Vorsitz), lic. iur. M. Spöndlin, P. Kaderli

und Gerichtsschreiberin Dr. B. Gruber

Parteien

A_____

[...]

Beschwerdeführerin

Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Stadt

Hochstrasse 37, Postfach 3759, 4002 Basel

vertreten durch Amt für Wirtschaft und Arbeit, Herrn lic. iur. B_____, Hochstrasse 37,
Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

AL.2020.36

Einspracheentscheid vom 19. Oktober 2020

Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit

Mit Replik vom 9. Februar 2021 hält die Beschwerdeführerin an Ihren Anträgen fest.

Am 19. April 2019 findet die Urteilsberatung durch die Kammer des
Sozialversicherungsgerichts statt.

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Dr. G. Thomi
Dr. B. Gruber

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen
Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des

Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.